

# Paul-Weiland-Stiftung

- Entwicklungshilfe für die Wirtschaft -

## Satzung

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Paul-Weiland-Stiftung - Entwicklungshilfe für die Wirtschaft -.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bautzen.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahren mit dem Ziel der technischen Umsetzung. Die Stiftung fördert Forschungsprojekte, wissenschaftliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Sie vergibt Forschungspraktika und Stiftungspreise. Auf diesen Gebieten soll sie vorrangig „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewähren und Initiativen fördern. Förderungsschwerpunkte werden vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.
- (4) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln, beispielsweise für:
  - a) die Finanzierung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Veranstaltungen und Arbeiten,
  - b) die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Umsetzung innovativer Ideen in marktfähige Produkte.

Um die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten ist die Stiftung ständig auf der Suche nach Spendern bzw. Sponsoren.

- (5) Die Stiftung kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Verfolgung des Stiftungszwecks erforderlich erscheint.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist bemüht das Stiftungsvermögen zielgerichtet zu erhöhen, um die Zweckverwirklichung ohne fremde Hilfe zu gewährleisten.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe bilden. Diese Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung auf Beschluss des Stiftungsrates in das Stiftungsvermögen überführt werden.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsmäßigen Zwecke einschließlich der Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht können Rücklagen zum Zweck der Mittelansammlung für bestimmte, dem Stiftungszweck entsprechende Vorhaben gebildet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (in Abhängigkeit vom Stiftungsvermögen).
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen auch gegen Entgelt (in Abhängigkeit vom Stiftungsvermögen) beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen, wobei sich der Stifter eine Position im Vorstand auf Lebenszeit vorbehält. Die Amtszeit des Vorstandes endet nach Ablauf von 4 Jahren, wenn nicht vorher durch den Stiftungsrat eine Abberufung vorgenommen wird. Die weitere Berufung obliegt dem Stiftungsrat. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 4-jährigen Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Bei der Verwaltung der Stiftung obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
  - c) die Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) die Vergabe von Stiftungsmitteln und
  - e) das Einbringen von Vorschlägen zu notwendigen Änderungen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten (oder hauptberuflich tätig sein). Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung (oder Vergütung) trifft der Stiftungsrat in Abhängigkeit vom Stiftungsvermögen.
- (3) Für die laufenden Geschäfte können in Abhängigkeit vom Stiftungsvermögen Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vergabe von Stiftungsmitteln mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 € im Einzelfall pro Geschäftsvorgang bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

## **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 6 natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter bestellt. Die weitere Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt durch die im Stiftungsrat vertretenen Personen. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates kann in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet nach Ablauf von 4 Jahren, wenn nicht vorher durch die jeweils zur Bestellung berechtigte Person nach Absatz (2) ein Nachfolger bestellt wird. Wiederbestellungen sind zulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus und wird binnen drei Monaten von der jeweils zur Bestellung berechtigten Person nach Absatz (2) ein Nachfolger nicht bestellt, berufen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.
- (5) Falls alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Nachfolger oder mehrere Nachfolger nach Absatz (2) bestellt werden. Während dieser Übergangszeit kann der Stiftungsrat keine Änderung dieser Satzung beschließen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einer einfachen Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
  1. die Berufung, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
  3. Überwachung und Beratung des Vorstandes,
  4. Festlegung von Leitlinien für eine möglichst gründliche und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszweckes,
  5. Zustimmung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und der Vergabe von Stiftungsmitteln mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 € im Einzelfall pro Geschäftsvorgang,
  6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
  7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsrates,
  8. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  9. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates,
  10. Beschlussfassung über Genehmigungsanträge an die Aufsichtsbehörde auf
    - a) Änderungen der Satzung,
    - b) Aufhebung (Auflösung) der Stiftung,
    - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
  11. weitere Angelegenheiten, die der Stiftungsrat ausdrücklich unter den Vorbehalt seiner Zustimmung gestellt hat.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat vom Vorstand Berichterstattung über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögenslage sowie die beabsichtigten Maßnahmen und über andere Angelegenheiten des Vorstandes verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Stiftungsrat kann Einzelentscheidungen oder Entscheidungen für bestimmte Fallgruppen auf den Vorsitzenden des Stiftungsrates, seinen Stellvertreter oder den Vorstand übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Widerspricht kein Mitglied, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Stiftungsrates Gäste teilnehmen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, faßt der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, zählt bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsrat sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittes ihrer Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates ist, zu überprüfen (Überprüfung der Mittelvergabe in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung). Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (4) Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 13 Beirat**

Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann mit Zustimmung des Stiftungsrates einen Beirat einberufen.

## **§14**

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich ist oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, ist die Stiftung aufzuheben. Der Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 15**

### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Stiftung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

## **§ 16**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Hoyerswerda, den 26.02.1999

geändert: Bautzen, 21.04.2008